

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PS230094-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. A. Strähl und Ersatzrichter lic. iur. T. Engler sowie Gerichtsschreiberin MLaw C. Funck

## Urteil vom 10. Juli 2023

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ AG,**

Schuldnerin und Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B. \_\_\_\_\_,**

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes  
Bülach vom 8. Mai 2023 (EK230118)**

### **Erwägungen:**

1.1. Mit Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach (nachfolgend: Vorinstanz) vom 8. Mai 2023 wurde über die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Schuldnerin) für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) von Fr. 4'413.95 sowie Fr. 113.65 Zins von 5 % seit 1. November 2022, Fr. 70.60 Zins vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Oktober 2022, Fr. 300.– Betreuungsspesen sowie Fr. 156.60 Betreuungskosten (Zahlungsbefehl & Konkursandrohung), total mithin Fr. 5'054.80, der Konkurs eröffnet (act. 3 = act. 6 = act. 7/8; nachfolgend zitiert als act. 6). Gegen diesen Entscheid erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 30. Mai 2023 (Datum Poststempel) Beschwerde, wobei sie die Aufhebung des Konkurses und die Erteilung der aufschiebenden Wirkung beantragte (act. 2).

1.2. Mit Verfügung vom 31. Mai 2023 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung verweigert und der Schuldnerin wurde Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 10). Mit Eingabe vom 31. Mai 2023 (Datum Poststempel) reichte die Schuldnerin weitere Unterlagen ein (act. 12 und act. 13/1-2). Der Kostenvorschuss wurde am 16. Juni 2023 geleistet (act. 14). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 7/1-15). Die Sache erweist sich als spruchreif.

2. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkurseröffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin mit der Einlegung des Rechtsmittels ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert der Rechtsmittelfrist abschliessend zu begründen, was bedeutet, dass die Schuldnerin die im Gesetz aufgezählten konkurshindernden Tatsachen bis zum Ende der Frist nachweisen bzw. glaubhaft machen muss, wobei sie auch neue Behauptungen und Beweismittel vorbringen kann. Nachfristen können nicht gewährt werden (vgl. BGE 136 III 294 E. 3).

3.1. Da die Schuldnerin den angefochtenen Entscheid am 17. Mai 2023 bei der Vorinstanz abholte (vgl. act. 7/11), lief die zehntägige Beschwerdefrist gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG am 30. Mai 2023 ab. Die Beschwerde datiert von diesem Tag (vgl. act. 2) und erweist sich insofern als rechtzeitig, weshalb darauf einzutreten ist. Die Ergänzung vom 31. Mai 2023 (act. 12) erfolgte jedoch verspätet, weshalb sie und die damit eingereichten Unterlagen (act. 13/1-2) vorliegend unbeachtet zu bleiben haben.

3.2. Was den für das Beschwerdeverfahren geleisteten Kostenvorschuss betrifft, so nahm die Schuldnerin die Verfügung vom 31. Mai 2023 am 5. Juni 2023 entgegen (vgl. act. 11/1), sodass die angesetzte Frist am 15. Juni 2023 ablief. Der Kostenvorschuss wurde wie ausgeführt am 16. Juni 2023 und damit einen Tag verspätet geleistet (vgl. act. 14). Da allerdings in Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO bei Nichtleisten eines Kostenvorschusses zunächst eine Nachfrist anzusetzen ist, hat dies vorliegend keine weiteren Konsequenzen. Da der Kostenvorschuss einging, kann im Übrigen auf das Ansetzen einer Nachfrist verzichtet werden.

4. Die Schuldnerin beruft sich auf den Konkurshinderungsgrund der Hinterlegung der Konkursforderung (act. 2 S. 4). Sie weist mittels einer entsprechenden Quittung nach, dass sie der Kasse des Obergerichts am 25. Mai 2023 und damit innert Beschwerdefrist Fr. 5'054.80 hinterlegte (act. 5/3; act. 8), womit die Konkursforderung inklusive Zinsen und Kosten gemäss dem angefochtenen Entscheid gedeckt ist (vgl. act. 6). Ebenfalls fristgerecht leistete die Schuldnerin dem Konkursamt Bülach am 15. Mai 2023 einen Kostenvorschuss von Fr. 700.-; gemäss der Bestätigung des Konkursamtes Bülach vom selben Tag reicht der geleistete Kostenvorschuss aus, um die Kosten des Konkursverfahrens sowie die Kosten der Vorinstanz sicherzustellen (act. 5/4). Schliesslich bezahlte die Schuldnerin, wie erwähnt, auch den Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren von Fr. 750.- (vgl. E. 1.2 und 3.2). Damit weist die Schuldnerin den Konkursaufhebungsgrund der Hinterlegung im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG durch Urkunden nach. Da dies jedoch erst nach der Konkursöffnung erfolgt ist, hat die

Schuldnerin darüber hinaus ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen, um die Aufhebung der Konkursöffnung zu erreichen (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG).

5.1. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, um die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen zu befriedigen. Die Schuldnerin hat also aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation zu erkennen sind und sie auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich hingegen eine Schuldnerin, die beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Auch das Vorhandensein von Verlustscheinen ist ein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit (vgl. zu Letzterem BGer 5A\_470/2012 vom 19. November 2021 E. 3.3). Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten einer Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (zum Ganzen vgl. BGer 5A\_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3; BGer 5A\_115/2012 vom 20. April 2012 E. 3).

Für die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit reicht es grundsätzlich aus, wenn das Gericht zum Schluss kommt, dass die Zahlungsfähigkeit der Konkursiten wahrscheinlicher ist als die Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere wenn die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind allerdings dann zu stellen, wenn Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung oder Pfändungsankündigungen in Betreibungen nach Art. 43 SchKG vorhanden sind. Es liegt an der Schuldnerin, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, ihre Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen (BGer 5A\_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; BGer 5A\_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1; BGer 5A\_93/2018 vom 18. April 2018 E. 4.1).

5.2. Die Schuldnerin ist eine seit mm.2017 im Handelsregister eingetragene AG, aktuell mit Sitz in C.\_\_\_\_\_. Bis zum tt.mm.2021 befand sich der Sitz in D.\_\_\_\_\_. Die Schuldnerin bezweckt den ... und .... Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien ist E.\_\_\_\_\_; F.\_\_\_\_\_ ist Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift (act. 9). Als Grund für die vorliegende Konkursöffnung führt die Schuldnerin aus, dazu sei es nicht wegen Zahlungsunfähigkeit gekommen, sondern weil die Post aufgrund längerer Ferienabwesenheit der Geschäftsleitungs-Sekretärin liegen geblieben sei (act. 2 S. 3).

5.3. Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage einer Schuldnerin gibt insbesondere der Betreibungsregisterauszug über die letzten fünf Jahre. Vorliegend ist zu beachten, dass der von der Schuldnerin eingereichte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Bülach lediglich die Zeit ab dem 19. Juli 2021, mithin knapp zwei Jahre, abdeckt. Aus dem Auszug ergibt sich, dass neben der zum Konkurs führenden Betreuung Nr. 1 noch sieben weitere Betreibungen mit einem Gesamtbetrag von Fr. 372'172.30 offen sind. Gegen drei dieser Betreibungen über total Fr. 356'395.40 hat die Schuldnerin Rechtsvorschlag erhoben. Eine weitere über Fr. 415.50 befindet sich im Stadium der Konkursandrohung und eine andere über Fr. 1'923.50 wurde erst eingeleitet. Zwei Betreibungen über insgesamt Fr. 13'437.90 wurden sodann bereits auf "K – Konkursöffnung" gesetzt, sodass nicht beurteilt werden kann, in welchem Stadium sie sich genau befinden. Die übrigen 17 Betreibungen sind aufgrund von Zahlungen erloschen. Verlustscheine und frühere Konkursöffnungen sind keine registriert (act. 5/6).

Zur Betreuung Nr. 2 der Schweizerischen Eidgenossenschaft macht die Schuldnerin geltend, sie habe am 28. April 2023 Fr. 7'000.– an das Betreibungsamt Bülach bezahlt (act. 2 S. 4). Diesbezüglich liegt ein E-Mail-Verkehr vom 26. resp. 27. April 2023 zwischen der Schuldnerin und dem Betreibungsamt Bülach im Recht, in welchem E.\_\_\_\_\_ eine geplante Zahlung von Fr. 7'000.– erwähnt und um Kontoangaben und die betreffenden Betreibungsnummern ersucht und das Betreibungsamt nebst der IBAN die Betreibungsnummern Nr. 3 und Nr. 2 angibt (act. 5/7). Ob die Zahlung danach tatsächlich erfolgt ist und falls ja, wieviel

davon auf die hier interessierende Betreibung Nr. 2 angerechnet wurde – die Betreibung Nr. 3 ist im Betreibungsregisterauszug nicht (mehr) aufgeführt (vgl. act. 5/6) – ist jedoch unbekannt. Entsprechend ist die Betreibung Nr. 2 vorliegend noch vollumfänglich zu berücksichtigen.

Die drei Beteiligungen, gegen welche die Schuldnerin Rechtsvorschlag erhob, bezeichnet die Schuldnerin als bestritten und daher als nicht zu berücksichtigen, ohne jedoch Näheres dazu auszuführen (act. 2 S. 5). Die Beteiligung Nr. 4 über Fr. 988.10 wurde am 13. Dezember 2021 eingeleitet – angesichts des Umstandes, dass die Schuldnerin soweit ersichtlich nicht systematisch Rechtsvorschlag erhob und es angesichts des Datums des Zahlungsbefehls wahrscheinlich ist, dass die fragliche Beteiligung nicht mehr weiterverfolgt werden kann (vgl. Art. 88 Abs. 1 und 2 SchKG) oder alternativ derzeit ein Verfahren hängig ist, in welchem geklärt wird, ob die Forderung berechtigt ist, ist diese Beteiligung vorliegend ausser Acht zu lassen. Die Beteiligungen Nr. 5 über Fr. 350'614.35 sowie Nr. 6 über Fr. 4'792.95 wurden jedoch erst am 5. August 2022 resp. am 24. März 2023 eingeleitet, sodass die Frist zur Stellung des Fortsetzungsbegehrens gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG noch nicht abgelaufen ist. Da die Schuldnerin keinerlei weitere Ausführungen zu diesen Beteiligungen macht und insbesondere auch nicht ansatzweise erklärt, weshalb sie sie bestreitet, handelt es sich grundsätzlich um eine blosser Parteibehauptung, dass die fraglichen Forderungen unberechtigt seien. Entsprechend können diese vorliegend nicht unberücksichtigt bleiben.

Zusammenfassend ist damit von noch offenen Beteiligungen von Fr. 371'184.20 auszugehen (Fr. 372'172.30 - Fr. 988.10), wobei – unter anderem mangels Anhaltspunkten über den Stand der Beteiligungen – davon auszugehen ist, dass Fr. 13'853.40 dringendst zu bezahlen sind (Fr. 415.50 [Konkursandrohung] + Fr. 13'437.90 [Konkurseröffnung]). Da die Schuldnerin keine Kreditorenlisten einreichte und auch keine entsprechenden Ausführungen macht, besteht zudem Unklarheit darüber, ob noch weitere, (noch) nicht in Beteiligungen gesetzte Verbindlichkeiten vorhanden sind. Gemäss der von der Schuldnerin eingereichten Zwischenbilanz per 30. Juni 2022 betrug jedenfalls damals das kurzfristige Fremdkapital total rund Fr. 132'000.– und das langfristige Fremdkapital rund Fr. 231'000.– (vgl.

act. 5/5 S. 2; siehe auch E. 5.5). Wie es sich heute verhält, kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden, auch zumal sich die Schuldnerin zu diesem Thema gänzlich ausschweigt.

5.4. Gemäss der unterschriftlichen Bestätigung von E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ vom 30. Mai 2023 befanden sich an diesem Tag Fr. 5'125.– in der Kasse (act. 2 S. 5; act. 5/10). Zudem haben verschiedene Schuldner der Schuldnerin sich bereit erklärt, von der Schuldnerin gewährte Darlehen zurückzubezahlen, um der Schuldnerin Liquidität zu verschaffen: So erklärte F.\_\_\_\_\_ als Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung der G.\_\_\_\_\_ GmbH am 30. Mai 2023, das von der Schuldnerin gewährte Darlehen von Fr. 13'313.– in Raten von Fr. 3'313.– per 31. Mai 2023, Fr. 5'000.– per 30. Juni 2023 und Fr. 5'000.– per 31. Juli 2023 zurückzubezahlen. Diese Schuld wird zudem mit Erklärung ebenfalls vom 30. Mai 2023 von H.\_\_\_\_\_, Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der I.\_\_\_\_\_ GmbH, bestätigt. Die I.\_\_\_\_\_ GmbH führt im erwähnten Dokument ebenfalls auf, dass sie seit sechs Jahren die Schuldnerin und die G.\_\_\_\_\_ GmbH betreue. Sie bestätigt weiter, dass die G.\_\_\_\_\_ GmbH über die nötige Liquidität verfüge, um die erwähnten Raten zu leisten (act. 2 S. 5; act. 5/8). Weiter bestätigt F.\_\_\_\_\_ als Verwaltungsratspräsident der J.\_\_\_\_\_ AG, dass diese eine Schuld von Fr. 31'618.– gegenüber der Schuldnerin habe, welche in Raten von Fr. 4'618.– per 31. Mai 2023, Fr. 13'500.– per 30. Juni 2023 und Fr. 13'500.– per 31. Juli 2023 zurückbezahlt werde (act. 2 S. 5; act. 5/9). In der Zwischenbilanz per 30. Juni 2022 sind die beiden Darlehen ebenfalls aufgeführt (vgl. act. 5/5 S. 1). Zusammengefasst erscheint es folglich als glaubhaft, dass die Schuldnerin per Ende Mai 2023 über flüssige Mittel von Fr. 13'056.– verfügte (Fr. 5'125.– + Fr. 3'313.– + Fr. 4'618.–) und per Ende Juni resp. Juli 2023 je über weitere Fr. 18'500.– (Fr. 5'000.– + Fr. 13'500.–). Damit kann die Schuldnerin die dringendst zu bezahlenden Betreibungen innert der nötigen kurzen Frist tilgen. Für die Tilgung der weiteren Betreibungen reicht der vorhandene bzw. erhältliche Betrag jedoch nicht, geschweige denn für die Abzahlung allfälliger weiterer Verbindlichkeiten. Ob die Schuldnerin aktuell über weitere liquide Mittel – etwa auf Konten oder kurzfristig erhältliche Forderungen – verfügt, ist mangels Angaben und Belegen dazu nicht bekannt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass allfälli-

ge Vorräte und Sachanlagen (vgl. act. 5/5 sowie E. 5.5) nicht zur Schuldentilgung verwendet werden könnten, da sie für den Betrieb des schuldnerischen Unternehmens benötigt werden dürften.

5.5. Zu ihrem Geschäftsgang äussert sich die – immerhin anwaltlich vertretene – Schuldnerin nur vage. Sie macht unter Verweis auf den – gemäss ihrer Aussage – aktuellsten Zwischenabschluss per 30. Juni 2022 geltend, dass sie damals über Vorräte im Wert von Fr. 355'000.–, Guthaben gegenüber der Mehrwertsteuer von Fr. 40'067.67, Finanz-Anlagen von Fr. 107'331.14 und Eigenkapital von Fr. 554'231.37 verfügt habe. Zudem weist sie darauf hin, dass die operativen Kosten sehr gering seien, beliefen sich diese doch lediglich auf die Lohnkosten zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge für eine angestellte Person von Fr. 4'100.– monatlich (act. 2 S. 4). Letzteres ist der reine Lohnaufwand gemäss der Erfolgsrechnung Januar bis Juni 2022. Hinzu kamen aber gemäss dieser Erfolgsrechnung erhebliche weitere Aufwände, so etwa Material- und Warenaufwand von rund Fr. 84'000.– und sonstiger Betriebsaufwand von total rund Fr. 127'000.– im ersten Halbjahr 2022. Letztlich resultierte daraus per Ende Juni 2022 ein Verlust von rund Fr. 67'000.–. Im Jahr 2021 hatte die Schuldnerin sodann einen Verlust von Fr. 325'000.– erlitten. Aus der Zwischenbilanz per 30. Juni 2022 ist zudem ein Verlustvortrag von Fr. 1'360'000.– aus den Vorjahren ersichtlich. Während die von der Schuldnerin genannten Zahlen zu den Vorräten etc. zwar so in der erwähnten Zwischenbilanz aufgeführt sind, stehen ihnen aber auch kurzfristige Verbindlichkeiten von rund Fr. 132'000.– resp. langfristige Verbindlichkeiten von rund Fr. 231'000.– gegenüber. Der Liquiditätsgrad 2 beträgt damit 60 % ([Fr. 40'000.– [flüssige Mittel] + Fr. 40'000.– [kurzfristige Forderungen]] ./ Fr. 132'000.– [kurzfristiges Fremdkapital]); die kurzfristigen Verbindlichkeiten waren durch die kurzfristig erhältlich machbaren Mittel bei Weitem nicht gedeckt (act. 5/5).

5.6. Zusammenfassend entsteht das Bild einer Schuldnerin, welche ernsthafte und seit Längerem andauernde Liquiditätsprobleme hat. Nach dem Gesagten bestehen sowohl erhebliche Zweifel daran, ob sie ihre bestehenden Schulden innert der erforderlichen Frist von einem bis maximal zwei Jahren wird tilgen können, als auch daran, dass sie in Zukunft genügend Gewinne erwirtschaften können wird,

um ihren laufenden Verbindlichkeiten nachkommen zu können. Anhaltspunkte für eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation sind keine erkennbar. Aus dem Betreibungsregisterauszug ist zudem ersichtlich, dass es alleine in den letzten zwei Jahren zu einer nicht geringen Anzahl Betreibungen kam. Dass die Schuldnerin viele davon beglich und auch nicht systematisch Rechtsvorschlag erhob, lässt zwar grundsätzlich auf ihren Willen schliessen, ihre Schulden decken zu wollen, doch scheint sie es auch bei gutem Willen nicht geschafft zu haben, das Fortschreiten gewisser Betreibungen zu verhindern. Zudem fällt auf, dass ein nicht geringer Anteil der in Betreibung gesetzten Forderungen solche öffentlich-rechtlicher Natur waren, die gemäss Art. 43 SchKG nicht zu einer Konkursbetreibung führen konnten, und auch einzelne Kleinbeiträge unter Fr. 100.– in Betreibung gesetzt werden mussten, was auf schwere Liquiditätsprobleme hindeutet. Die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin erscheint damit als wahrscheinlicher als die Zahlungsfähigkeit, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

6. Der Vollständigkeit halber ist die Schuldnerin auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. Art. 195 Abs. 2 SchKG) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch den Konkursrichter besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreibung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jeder Gläubigerin eine schriftliche Erklärung über den Rückzug ihrer Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

7. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist nicht zuzusprechen; der Schuldnerin nicht aufgrund ihres Unterliegens, der Gläubigerin nicht mangels Umtrieben in diesem Verfahren.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, den bei ihr für die Konkursforderung hinterlegten Betrag von Fr. 5'054.80 dem Konkursamt Bülach zuhanden der Konkursmasse der Schuldnerin zu überweisen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage der Doppel von act. 2 und act. 12, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Bülach, ferner mit besonderer Anzeige an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Bülach, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

i.V. Die Gerichtsschreiberin:

MLaw S. Ursprung

versandt am:  
11. Juli 2023